

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 30. September 2024 – Aktenzeichen G40/2024/088

Stadt Flensburg

Die Firma Flensburger Brauerei Emil Petersen GmbH & Co. KG, Munketoft 12, 24937 Flensburg hat mit Datum vom 28. Juni 2024, zuletzt geändert am 22. August 2024, beim Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Sudhauses (Gebäude und Maschineneinrichtung)
- Errichtung eines Abluftschornsteins mit einer Höhe von 36,10 Metern
- Einrichtung einer Spelzenverbrennung
- temporäre Verlegung des Trebersilos und der Malzannahme während der Bauphase

Das Vorhaben soll am Standort Munketoft 12 in 24937 Flensburg (Gemarkung Flensburg-G, Flur 44, Flurstücke 198, 390, 396, 407, 408 und 425) realisiert werden.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das Jahr 2026 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nummer 7.27.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799). Darüber hinaus

handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Unterlagen, insbesondere Gutachten, vorgelegt:

- Angaben zur Anlage und zum Betrieb (Betriebs- und Prozessbeschreibung, gehandhabte Stoffe)
- Angaben zu Emissionen und Immissionen
- Angaben zur Emissionsminderung – Schallgutachten, Geruchsimmissionsprognose, Schornsteinhöhenbestimmung
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen
- Angaben zum Arbeitsschutz und Explosionsschutz
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (Baumgutachten, Gutachterliche Stellungnahme zur Auswirkung von Gehölzfällungen)
- Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

– Angaben zur Umweltverträglichkeit – Feststellung des UVP-Erfordernisses

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom 9. Oktober 2024 bis 8. November 2024** auf der Internetseite <https://bimschq.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **9. Oktober 2024 bis zum 9. Dezember 2024**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, E-Mail: flensburg.poststelle@LfU.Landsh.de erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G40/2024/088 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabengebiete berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin ist öffentlich.

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Mittwoch, der 12. Februar 2025 ab 10.00 Uhr im Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob und in welcher Form der Erörterungstermin stattfindet, wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU sowie auf <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenstandort) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), in Verbindung mit Nr. 7.26.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für

das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens, des Standortes und folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen:

Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Flensburg ist der von diesem Vorhaben betroffene Bereich des Brauereigeländes als Gewerbegebiet ausgewiesen. Der Bereich des „Westgeländes“ der Brauerei liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 242 „Husumer Straße/Munketoft“ der Stadt Flensburg, der diesen Bereich als „Eingeschränktes Gewerbegebiet“ kennzeichnet.

Einerseits erfolgt durch die Änderungsmaßnahmen der teilweise Rückbau bestehender Gebäudeteile, andererseits ist die Errichtung neuer Gebäude mit einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 760 m² Fläche verbunden, die durch Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Dachbegrünung) ausgeglichen werden soll. Für das geplante Vorhaben muss ein bestehender Baumbestand entfernt werden. Das unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Stadt Flensburg und artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG erstellte Fachgutachten, kommt zu dem Ergebnis, dass sich unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für die Fledermausfauna (Festlegung eines Fällzeitraumes, Schaffung von Ersatzquartieren auf dem Brauereigelände) und mögliche Brutvögel (Festlegung eines Fällzeitraumes, Besatzkontrollen) keine relevanten Auswirkungen ergeben. Anstelle der zu fällenden Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Das an der Grundstücksgrenze zum Verteilzentrum der Deutschen Post AG befindliche Waldstück wird durch das Vorhaben der Brauerei nicht beeinträchtigt. Sonstige nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Gebiete bzw. Teile von Natur und Landschaft sowie Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. An dem in die Denkmalliste als Kulturdenkmal eingetragenen Verwaltungsgebäude der Flensburger Brauerei (Munketoft 12) sind keine Veränderungen vorgesehen.

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurde ein erweitertes Schallgutachten erstellt, welches, wo notwendig, die Gesamtbelastung (Lärm) durch bestehende und zukünftige Nutzungen betrachtet und zusätzlich die temporäre Verlegung des Trebersilos in der Bau-phase berücksichtigt. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm können

entsprechende Inhaltsbestimmungen und Auflagen in der zu erteilenden Genehmigung erforderlich werden. Daneben entstehen durch das geplante Vorhaben zusätzliche Geruchsimmissionen, die in einem Geruchsgutachten untersucht wurden. Aufgrund der besonderen Umstände (Anlagenstandort) fanden im Hinblick auf die Geruchssituation Einzel-fallbeurteilungen statt. Weiterhin erfolgte eine zusätzliche Betrachtung der Geruchssituation für die temporäre Verlegung des Trebersilos in der Bauphase. Notwendige Maßnahmen können als Inhaltsbestimmungen oder Auflagen im Genehmigungsbescheid berücksichtigt werden, so dass keine unzumutbaren Immissionen durch Gerüche zu erwarten sind.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat somit ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.